



Antrag auf Rückerstattung von Bußgeldern wegen Verstoßes gegen § 4 Abs. 2 und Abs. 3 der (1.) Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BayIfSMV)

Haben Sie einen Bußgeldbescheid oder eine Verwarnung erhalten, weil Sie im Zeitraum vom 1. bis zum 19. April 2020 alleine oder ausschließlich mit Angehörigen des eigenen Hausstands im Freien verweilt haben?\*

**JA**

Der Antrag auf Rückerstattung  
ist an folgende Stellen zu richten:

Es wurde **kein** Einspruch gegen den  
Bußgeldbescheid eingelegt.

- **formlose Antragstellung** auf Rückerstattung
- bei der **Kreisverwaltungsbehörde**, die den Bußgeldbescheid erlassen hat oder
- bei der für die Kreisverwaltungsbehörde **zuständigen Regierung**
- möglichst unter Beifügung einer Kopie des Bußgeldbescheids

Der Einspruch wurde  
verworfen/zurückgenommen.

**NEIN**

Es besteht kein Anlass, die Geldbuße zu erlassen.  
Eine Rückerstattung findet nicht statt.

Es wurde Einspruch eingelegt.

Es ist eine **rechtskräftige  
gerichtliche Entscheidung** in  
der Sache ergangen.

- **formlose Antragstellung** auf Rückerstattung
- bei dem **Gericht**, das in erster Instanz über die Geldbuße entschieden hat oder
- bei der für dieses Gericht **zuständigen Staatsanwaltschaft**
- möglichst unter Beifügung einer Kopie der gerichtlichen Entscheidung

\* Haben Sie zwischen dem 21. bis zum 31. März 2020 auf der Grundlage der geltenden Allgemeinverfügung zur vorläufigen Ausgangsbeschränkung anlässlich der Corona-Pandemie vom 20. März 2020 einen Bußgeldbescheid oder eine Verwarnung erhalten, weil Sie alleine oder ausschließlich mit Angehörigen des eigenen Hausstands im Freien verweilt haben, so können Sie sich auch in diesem Fall zur Prüfung des Einzelfalls an die jeweils zuständige Stelle wenden.